

Organisationsreglement

Gemeinde Führungsorganisation

8458 Dorf

(GFO / Gemeindeführungsorganisation -
GFS / Gemeindeführungsstab)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verantwortungen / Lagen und Eskalationsstufen	3
Art. 3.1 Allgemein	3
Art. 3.2 Normale Lage.....	4
Art. 3.3 Ausserordentliche Lage.....	4
Art. 4 Führungsorgan (GFO)	4
Art. 5 Führungsstab (GFS)	4
Art. 6 Organigramm.....	5
Art. 7 Aufgaben GFO.....	6
Art. 8 Aufgaben GFS.....	6
Art. 8.1 Allgemeine Aufgaben	6
Art. 8.2 Im Einsatz	6
Art. 8.3 Administratives	7
Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote.....	7
Art. 9.1 GFO	7
Art. 9.2 GFS.....	7
Art. 10 Einsatzkräfte.....	8
Art. 11 Kommandoposten.....	8
Art. 12 Entschädigungen	8
Art. 13 Reglementänderungen	8

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 müssen sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorbereiten.

Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammenschliessen und eine gemeinsame Führungsorganisation bilden können.

In den Statuten des Sicherheits- Zweckverbands Weinland Art 2 und Art. 19 sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt.
Dieselben politischen Gemeinden bilden gemeinsam ein regionales Führungsorgan (RFO) und einen regionalen Führungsstab (RFS) unter dem Namen RFO Weinland (RFOW) auf unbestimmte Zeit.

Dieses Reglement mit den Ergänzungen Notfalltreffpunkt sind Grundlage für die GFO in 8458 Dorf.

Art. 2 Zweck

Das Führungsorgan bezweckt die Sicherstellung der Führung bei Ereignissen und ausserordentlichen Lagen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Führung und Koordination im Ereignisfall
- Führen einer Ereignisübersicht
- die Erstellung und Aktualisierung der Ressourcenübersicht
- die ereignisbezogene Anleitung und Information der Bevölkerung
- die Erstellung und Bearbeitung der Gefahrenanalyse
- die Vorbereitung der kommunalen Notfallplanungen
- die Ausbildung ihrer Funktionäre

Art. 3 Verantwortungen / Lagen und Eskalationsstufen

Art. 3.1 Allgemein

Die Verantwortung für die Vorbereitung und die Bewältigung von Ereignissen liegt grundsätzlich bei der betroffenen Gemeinde (GFO).

Betrifft das Ereignis lediglich die Einsatzkräfte eines Zusammenschlusses, so sind Führungsstrukturen auf dieser Ebene sinnvoll.

Betrifft ein Ereignis mehrere Gemeinden oder Zusammenschlüsse und ein Koordinationsbedarf ist vorhanden, so kann das RFO / RFSW Weinland durch die politisch verantwortliche Behörde oder die von ihnen bevollmächtigten Funktionäre aufgeboden werden.

Art. 3.2 Normale Lage

Alltags- und Grossereignisse werden in der Regel durch die Einsatzleitungen der Partner des Bevölkerungsschutzes geführt. Die GFO kann bei Bedarf aufgeboden werden.

Art. 3.3 Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage kann im Kanton Zürich, gemäss BSG Kanton Zürich §10, nur durch den Regierungsrat ausgerufen werden.

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht genügen und Menschen oder Tiere stark gefährdet sind.

Die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

Die ordentlichen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinden sind in einer solchen Situation ausgeschöpft.

Art. 4. Führungsorgan (GFO)

Die GFO besteht aus den 5 GR-Mitgliedern (Präsidiales, Finanzen, Tiefbau, Hochbau, Umwelt).

Die GFO kann durch Beschluss des GR, im Ereignisfall durch weitere Partner des Bevölkerungsschutzes ergänzt werden.

Art. 5. Führungsstab (GFS)

Der GFS wird durch den Stabschef geführt. Die Zusammensetzung des GFS ist im Organigramm geregelt.

Das Sekretariat der Gemeindekanzlei übernimmt auch administrative Aufgaben des GFS. Die Mitglieder des GFS, werden auf Vorschlag der Partner des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) durch das GFO ernannt.

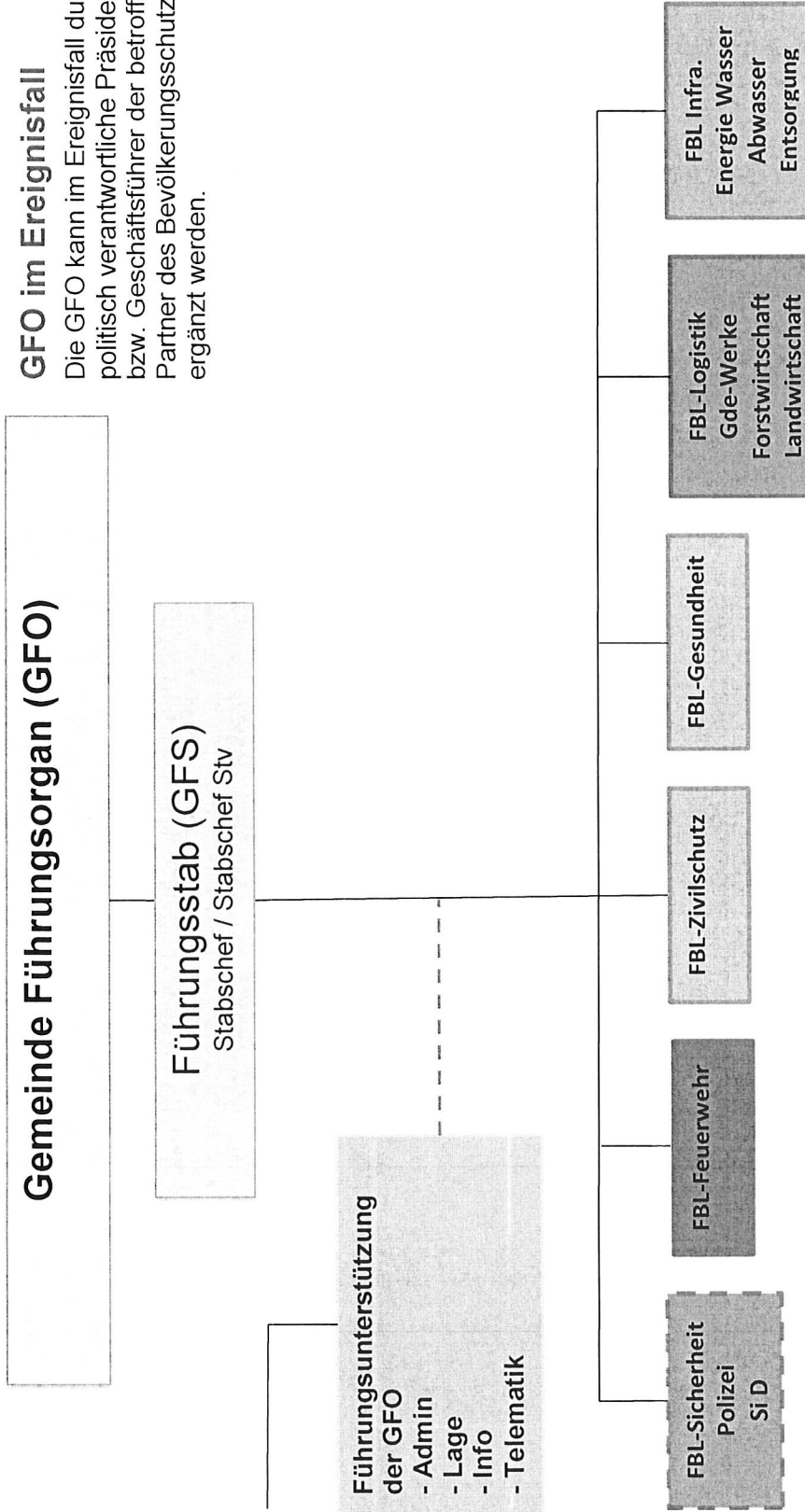
Ereignisbezogen können Teilstäbe eingesetzt werden.

Nach Bewältigung des Ereignisses ist der Einsatz der GFO beendet.

Art. 6 Organigramm

GFO im Ereignisfall

Die GFO kann im Ereignisfall durch politisch verantwortliche Präsidenten bzw. Geschäftsführer der betroffenen Partner des Bevölkerungsschutzes, ergänzt werden.



Aufgebot nach Bedarf!

Art. 7 Aufgaben GFO

- a. Übernimmt die übergeordnete Koordination.
- b. Stellt die Verbindung zu den Funktionären und Fachexperten sicher und spricht sich mit diesen ab.
- c. Entscheidet über Anträge des GFS
- d. Überwacht die Arbeiten des GFS
- e. Stellt die Information der Medien und der Bevölkerung sicher
- f. Ernennt die Mitglieder des GFS

Art. 8 Aufgaben GFS

Art. 8.1 Allgemeine Aufgaben

- a. Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation.
- b. Planung vorbehaltener Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Ereignissen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse.
- c. Anträge an das GFO für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Ressourcen.
- d. Er kann bei der Beschaffung von Ressourcen im Verbandgebiet unterstützen und koordinieren.
- e. Aus- und Weiterbildung der GFS-Mitglieder unter Einbezug des GFO
- f. Erstellen und nachführen der Pflichtenhefte.
- g. Stellt das Aufgebot von GFS und GFO in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat sicher.

Art. 8.2 Im Einsatz

- a. Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- b. Führt die Übersicht über die Schadenlage, die eingesetzten Mittel und die verfügbaren Ressourcen
- c. Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitungen der Partnerorganisationen
- d. Der GFS erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und stellt die nötigen Anträge zuhanden des GFO und führt dessen Entscheide aus.
- e. Beantragt die Priorisierung der Ressourcen Einsätze.

- f. Gewährleistung der Verbindung zum regionalen & kantonalen Führungsstab (RFS / KFS) und den Einsatzleitungen der Partnerorganisationen.
- g. Sicherstellung von Massnahmen zum Schutz und der Betreuung von Evakuierten.
- h. Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie wichtiger Infrastrukturen (z.B. Alarmierung, Evakuierung, Anforderungen Zivilschutzmittel).
- i. Erarbeiten von Konzepten zur Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, Medien und weiteren Partnern.
- j. Erstellt nach einem Einsatz einen Bericht zuhanden des GFO.

Art. 8.3 Administratives

- a. Erstellen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Gemeindekanzlei eine Jahresplanung inkl. Budgetierung und Abrechnung.
- b. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden des GFO.

Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote

Art. 9.1 GFO

- a) Aufgebot des GFS (kann auch durch die Kantonale Führungsorganisation KFO aufgeboden werden)
- b) Ernennung der Mitglieder des GFS
- c) Vereinbarung mit Dritten
- d) Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung

Art. 9.2 GFS

- a) Antragsrecht
- b) Durchführen der jährlichen Ausbildungen im Rahmen des Budgets
- c) Vereinbarung mit Dritten, ohne Kostenfolgen
- d) Ausarbeitung und Inkraftsetzung von Unterlagen der Ernstfalldokumentation, inkl. Pflichtenhefte

Art. 10 Einsatzkräfte

- a) Die Einsatzleitungen der Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) können das Aufgebot der GFO / GFS beantragen.
- b) Allfällige Stäbe eines Zusammenschlusses können beim GFO das Aufgebot des GFS beantragen.

Art. 11 Kommandoposten

- a) Der primäre Führungsstandort des GFO und GFS ist der KP in der Gemeindekanzlei der Gemeinde.
- b) Das GFS führt in der Ernstfalldokumentation eine Liste mit möglichen Ausweich-KP

Art. 12 Entschädigungen

Entschädigungen für den GFS werden im Entschädigungsreglement der Gemeinde festgelegt.

Art. 13 Reglementänderungen

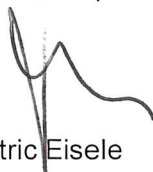
Gesetzesänderungen gehen diesem Reglement vor. Alle übrigen Anpassungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Festgesetzt durch Beschluss Nr. 113 des Gemeinderates am 9. Dezember 2024

Dorf, 9. Dezember 2024

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident



Patric Eisele

Gemeindeschreiber



Harry Sprecher